

sition dadurch, ein konstitutives Element desjenigen Leibes zu sein, der die Leiber umgreift.

Das Unbehagen, das Waldenfels offensichtlich hat, wenn er Schmitz liest, dürfte seinen Grund woanders haben. Es ist der gleiche Grund, der auch Anfragen an seine Leibphänomenologie provoziert. Bei beiden verschwindet die Personalität. Während sich bei Schmitz noch eine wenig überzeugende Personentheorie findet, bietet Waldenfels erst gar keine. Deswegen ist auch durchgehend sehr unbestimmt von der Welt oder dem Anderen die Rede, auf den sich in aller Selbstbezüglichkeit immer schon präreflexiv bezogen wird. Die Dimension der Interpersonalität verschwindet völlig und kann auch nicht durch eine Beschreibung des Phänomens der Zwischenleiblichkeit aufgefangen werden (vgl. 286).

Des weiteren hat Waldenfels die Pointe des Schmitzschen Beweises für subjektive Tatsachen verfehlt, wenn er dessen Paradebeispiel „Ich, Hermann Schmitz, bin traurig“ zu einem Einwand gegen Schmitz verkehrt. Er wirft ihm nämlich vor, hier Fremdbezüge einzuschmuggeln im Zeichen des Spürens und einer aller Fremdbezüglichkeit enthobenen Selbstbezüglichkeit, weil wir uns nunmal alle nicht selbst unseren Namen gegeben haben. Schmitz kommt es aber darauf an, zu beweisen, daß es unbestreitbare Tatsachen gibt, die sich ausschließlich mittels des Wortes ‚ich‘ als ein strikt ichbezogener Ausdruck adäquat beschreiben lassen. Der Name spielt bei dem Beweis nicht die geringste Rolle. Unverständlich ist eher die Behauptung von Waldenfels, die Namensgebung verdeutliche beispielhaft das Ineinanderspielen von Eigenleib und Fremdleib (vgl. 279f.). Es verwundert, daß Waldenfels nicht zu einer Würdigung von Schmitz' Aufweis der subjektiven Tatsachen findet, da doch auch er das Ziel verfolgt, die Dimension des Subjektiven zu rehabilitieren und gegen den Wirklichkeitsprimat des Objektiven zu verteidigen. Schmitz' Arbeiten zur Rehabilitation des Subjektiven bieten beachtenswerte Anhaltspunkte, so etwa im Hinblick auf die mit diesem Programm verbundenen Reformen in der Ontologie. Systematische Aussagen zur Ontologie sucht man bei Waldenfels aber vergeblich, obwohl die ontologische Bedeutung der Kontextualitätstheorie eigens betont wird (vgl. 74). So bleibt denn auch die These unerläutert, daß die Ebene des Seins die Ebene dessen sein soll, was in sich fest bestimmt ist (vgl. 57).

Es trifft schließlich auch nicht zu, daß Schmitz sich einer lyrisierenden, teils auch fragwürdigen unmittelbaren Beschreibungsart bedient (vgl. 112), um seine Leibphänomenologie darzulegen. Das Gegenteil dürfte der Fall sein, was die analytische Schärfe und technische Sprache beweisen, die als Charakteristika der umfangreichen und zahlreichen Arbeiten von Schmitz gelten können.

Trotz aller Mängel in der Schmitz-Rezeption, der vorgebrachten Kritik am vorgelegten Entwurf der responsiven Leiblichkeit und aufgrund des hohen Grades an Redundanz nicht nur auf textinterner Ebene empfiehlt sich der vorliegende Band als Einführung in die Philosophie der Leibphänomenologie. Ein guter Index (wenn auch der Begriff ‚Kohabitation‘ aufgrund seines nicht gerade unbedeutenden Stellenwerts hätte berücksichtigt werden können), ein gutes analytisches Inhaltsverzeichnis, der übersichtliche Aufbau, die durchgehende Erläuterung der Termini und auch der erschwingliche Preis begünstigen die Empfehlung. Vorzuziehen wäre sie den einführenden Arbeiten von Schmitz jedoch bei weitem nicht, ungeachtet der Frage, ob es sich dabei nun um eine Pionierarbeit handelt (vgl. 271), und ungeachtet des Eigenwerts, der mit der diskussionswürdigen These von der responsiven Leiblichkeit angezeigt werden muß.

J. H. FEHIGE

BRAUN, KATHRIN, *Menschenwürde und Biomedizin*. Zum philosophischen Diskurs der Bioethik (Campus/Forschung; 802). Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag 2000. 309 S., ISBN 3-593-36503-0.

Die Verfn., derzeitige Vertretung des Lehrstuhls für Politische Theorie und Ideengeschichte am Seminar für Politikwissenschaft der Universität Göttingen, stellt mit diesem Buch ihre Habilitationsschrift zur Diskussion. Erklärtes Hauptziel ihrer Forschung ist es, zu vermeiden, daß die drängenden moralischen Fragen der Bioethik „über Willkür und Macht entschieden werden“ (195; vgl. ferner 68, 224, 284f.).

Von diesem Interesse geleitet, unternimmt sie im ersten Teil ihrer Arbeit auf der analytischen Ebene eine Rekonstruktion des bioethischen Diskurses als „schlichtender Diskurs“ im Sinne von Foucault. Sie entwickelt ferner auf der normativen Ebene einen Maßstab zur kritischen Beurteilung der ihres Erachtens aufzeigbaren Tendenz gegenwärtiger Bioethik, ebenso wie die Medizin zu einer Erweiterung der Biomacht beizutragen, „indem sie dieser die Verfahren des Tötens zur Verfügung stellt, die bisher der Souveränität vorbehalten waren.“ (34) Dem korrespondiert die Inanspruchnahme der klassischen Menschenrechtskonzeption, derzufolge dem Menschen als lebensfähigem Individuum mit einem eigenständigen Körper, der von einer menschlichen Mutter geboren wurde, unveräußerliche Rechte zukommen sollen. Dabei geht die Verf. so vor, daß sie einerseits auf die Machtanalytik von Michel Foucault rekurriert. Und weil Foucault nach Meinung der Verf. auch einen Bezugspunkt normativer Art angibt, nämlich den Diskurs mit dem Interesse zu analysieren, um nicht selbst auf die analysierte Art und Weise regiert zu werden (vgl. 38), verlagern sich ihre Ausführungen von der analytischen auf die normative Ebene. Sie rekurriert daher andererseits auf den bei Kant gearbeiteten Gedanken „der Menschheit als Zweck an sich und das daraus resultierende Instrumentalisierungsverbot“ (39), um die Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte aufzuzeigen (60).

Dieser erste Teil ist einer von insgesamt zwei Teilen und ist in fünf Kapitel untergliedert. Im ersten Kapitel unternimmt sie eine machtanalytische Fundierung ihrer These, derzufolge die Diskussionen, „die in der Bioethik geführt werden, eine mindestens ebenso ernstzunehmende Bedrohung für die Menschenrechte darstellen wie bestimmte Praktiken und Techniken in der Medizin“ (19). Sie spricht in jenem Fall von diskursiven Praktiken und in diesem Fall von nicht-diskursiven Praktiken, weil sie sich durch ihren nicht-sprachlichen Charakter auszeichnen (wie z. B. das Klonen). Die Bioethik ist der Verf. zufolge eben selbst Teil des Problems, nicht zuletzt deswegen, weil sich dieser konstitutiv von dem her definiert, was man „menschliches Leben“ nennt. Mit der Rede von „menschlichem Leben“ werde der Mensch zu einem Gut, „dessen Förderung auch gegen die Achtung vor dem Individuum ausgespielt werden kann“ (10). Nachdem sie dann im zweiten Kapitel drei Versionen der Geschichte der Entwicklung der Bioethik vorgelegt hat, um zu zeigen, wie stark diese von einer „instrumentellen Rationalität“ geprägt ist, wechselt sie mit dem dritten Kapitel auf die normative Ebene. Sie entwickelt hier im Anschluß an ihre affirmative Explikation der klassischen Menschenrechtskonzeption, derzufolge das „Als-Mensch-Geborenssein“ eine hinreichende und eine notwendige Bedingung für das Innehaben unveräußerlicher Rechte darstellt, die Grundlage der Menschenrechte, die sie mit Kants Gedanken der Menschenwürde benennen möchte. Mit dieser an den Menschenrechten und der Menschenwürde orientierten Ethik grenzt sich die Verf. explizit von Ethikentwürfen ab, die entweder schon vom Prinzip her bereits auf Willkür gebaut sind, oder sich selbst als nachmetaphysisch verstehen. Ein nachmetaphysischer Ethikentwurf ist deshalb i.E. zurückzuweisen, weil er zu Ergebnissen führt, die dem Begriff der Moral widersprechen, insofern sie ebenfalls darauf hinauslaufen, daß moralische Konflikte letztlich durch Macht und Willkür entschieden werden. Sie scheint vor allem den Universalismus der Moral in Frage gestellt zu sehen (vgl. 187), wenn man sich zur Beurteilung der biomedizinischen Praktiken nicht am Gedanken der Menschheit als Zweck an sich orientiert. Im vierten und fünften Kapitel findet dann der entwickelte normative Maßstab Applikation, wobei auch die Machtanalytik Fortführung findet, indem einerseits biomedizinische nicht-diskursive Praktiken dahingehend analysiert und beurteilt werden, ob sie eine wirklich neue Herausforderung für die Menschenrechte darstellen oder nicht. Andererseits dadurch, daß im fünften Kapitel Texte und damit diskursive Praktiken von Michael Tooley, Peter Singer, Tristram Engelhardt jr., John Harris, Robert Veatch, Robert Spaemann, Ronald Dworkin, Hans Jonas und Jürgen Habermas unter je unterschiedlicher Rücksicht diskutiert werden, um ihre These zu erhärten, daß eine Bioethik, die meint, sich erstens nicht von Kants Selbstzwecklichkeitsformel und zweitens nachmetaphysisch entwerfen zu müssen, einen Diskurs konstituiert, der die Biomacht stützt und damit dazu beiträgt, der unbedingten Achtung vor dem einzelnen nicht mehr zu entsprechen (vgl. 14). Dabei wird nicht nur deutlich, daß es vor allem utilitaristische und/oder libertäre Verfügbar-

machungsdiskurse sind, die sich am Abbau von Menschenrechten und Menschenwürde beteiligen, sondern auch, „daß das kantische Instrumentalisierungsverbot und seine Herleitung aus der Idee der Menschheit noch immer alternativlos sind, wenn es darum geht, Moral nicht durch Macht und Willkür zu ersetzen“ (16).

Im zweiten Teil ihrer Arbeit diskutiert die Verfn. anhand bestimmter Leitfragen die *Convention for the Protection of Human Rights and Dignity of the Human Being with regard to the Application of Biology and Medicine* („Biokonvention“) des Europarats und die *Universal Declaration on the Human Genome and Human Rights* der UNESCO. Bescheinigt sie der Bioethikkonvention entgegen ihrem Selbstanspruch letztendlich nicht zur Sicherung der Würde des Menschen beizutragen, so der Deklaration, kein geeignetes Instrument zum Schutz der Menschenrechte zu sein.

Die Verfn. schließt ihre Arbeit mit einem Resümee ab, um die konstatierten Anfechtungen der Menschenrechte noch einmal zu rekapitulieren und angesichts der beiden grundlegenden Angriffe auf den Gedanken der Menschenrechte, nämlich einmal „die kollektivistische Unterordnung der Individuen unter einen vermeintlich übergeordneten Zweck und die Einteilung von Menschen in Kategorien von verschiedenem moralischen Status“ (286), ihre normative Antwort abschließend erneut eigens mit dem Ziel zu betonen, einen widerstandsfähigeren Diskurs anzumahnen. Dieser hat sich aber unbedingt auf das Instrumentalisierungsverbot zu verpflichten, weil es durch nichts zu ersetzen sei (vgl. 289).

Mit der Arbeit von K. Braun liegt sicherlich eine bemerkenswerte Untersuchung des an Umfang und (politischer) Bedeutung zunehmenden derzeitigen philosophischen Diskurses der Bioethik vor. Nicht zuletzt dadurch, daß die Verfn. sich nicht darauf beschränkt, eine bloße Macht- und Diskursanalytik vorzulegen, sondern selbst im Interesse einer kritischen Subversion die Beobachterperspektive verläßt und als Teilnehmerin Position in diesem Diskurs bezieht, provoziert die Arbeit zur weiteren Auseinandersetzung mit dem vorgelegten (Bio-) Ethikentwurf. So ist dem Rez. nicht deutlich geworden, ob die Verfn. sich der Auffassung anschließt, daß eine Ethik, die metaphysische Überzeugungen berücksichtigt, damit ein irrationales Moment impliziert, weil sie damit eine vermeintlich nicht einlösbare Beweislast auf sich nehme (69). Sofern die Verfn. sich der Auffassung anschließt, müßte ihrer Bioethik eben ein solches irrationales Moment bescheinigt werden, räumt sie doch selbst ein, „daß der Kategorie der Menschheit ein Rest Metaphysik anhaftet, den sie auch nicht abstreifen kann, ohne ihre normative Kraft zu verlieren“ (68). Abgesehen von dem sicherlich kontroversen Metaphysikbegriff, der hier supponiert, fragt man sich ferner, ob die bloße Alternativenlosigkeit im Spektrum möglicher normativer Kritikmaßstäbe bereits ausreicht, die Bioethik auf Kants Selbstzwecklichkeitsformel zu verpflichten, weil es nur mittels dieser Kategorie möglich sei, zu vermeiden, daß die drängenden moralischen Fragen nicht über Willkür und Macht entschieden werden. Auch ist dem Rez. unverständlich, was damit gemeint sein soll, wenn die Verfn. von einer *Strukturgleichheit* des Menschheitsgedankens Kants mit der Idee der Gottesbildlichkeit des Menschen spricht (71). Offensichtlich wird sich eine Auseinandersetzung mit der Position der Verfn. auf die Ausführungen der Kapitel drei und vier des ersten Teils zu konzentrieren haben. Nach Auffassung des Rez. wäre dabei vor allem in Frage zu stellen, ob denn das Als-Mensch-Geborenssein tatsächlich die einzige naturale Bedingung sein kann, von der die Würde des Menschen abhängig gemacht werden darf, und zwar deswegen, weil diese Bedingung zugleich einen naturalen und normativen Gehalt haben soll (71). Worin der normative Gehalt des Als-Mensch-Geborensseins begründet liegen soll, vermag der Rez. nicht zu sehen. Vielmehr ist dieser gegeben, wenn es um das Mensch-Sein geht. „Als-Mensch-Geborenssein“ und „Menschsein“ werden gleichgesetzt, ohne daß einsichtig wird, auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen wird, daß erst mit der Geburt aus dem Fötus ein Mensch wird. Dabei dürfte auch das Geborenssein als hinreichende Bedingung für das Innehaben menschlicher Rechte weniger in Kants kategorischem Imperativ impliziert, als vielmehr von der Verfn. hinein interpretiert worden sein, was berechtigt ist, auch wenn eventuell nicht unterstellt werden kann, daß nach Kant dem Embryo bzw. dem Fötus noch nicht Menschsein zukommt. Dann wäre aber eine Begründung erforderlich gewesen, die einsichtig macht, warum im Fall einer Benennung der Geburt als normativ bedeutsamer

Zäsur in der Ontogenese des Menschen nicht Macht und Willkür leitend sind. Denn nur dadurch, daß sie der Geburt diesen normativ relevanten Gehalt zuspricht, ist es der Verfn. möglich, dem Embryo bzw. Fötus die Menschenrechte zu versagen, weil es sich noch nicht um „Menschen im herkömmlichen Sinn“ handelt, weswegen es auch nicht zu einem Widerspruch zum Menschenrechtsstatus der Frau kommen kann (vgl. 95).

Ebenfalls als diffus empfindet der Rez. ihre damit korrelierenden Ausführungen zur Abtreibungsfrage. Zunächst wäre es wohl angebrachter gewesen, die schwierige Frage in einem eigenen Abschnitt zu diskutieren und die wesentlichen Prämissen ihres Argumentationsgangs systematisch vorzuführen. So ist der Leser darauf angewiesen, sich selbst die verstreuten Aussagen zu einem Ganzen zusammenzufügen, um die Position der Verfn. nachvollziehen zu können. Das fällt doppelt schwer, weil erstens bedauerlicherweise kein Index zur Verfügung steht und zweitens ihre diesbezüglichen Ausführungen mit anderen Gedankengängen verweben sind. Inhaltlich wäre dem Rez. zufolge zu monieren, daß nicht einsichtig wird, welches Argument nun leitend sein soll, um ein Abtreibungsrecht der Frau zu begründen. Neben der oben angezeigten Vorentscheidung darüber, wann von einem Menschen gesprochen werden darf, ist u. a. auch davon die Rede, daß die Frau ohne den Fötus, der Fötus jedoch nicht ohne die Frau existieren kann, oder davon, daß es einer Instrumentalisierung des Körpers der Frau und damit ihrer selbst gleichkäme (vgl. 79 ff.), sie auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft moralisch zu verpflichten (vgl. 15). Die Verfn. meint, einen Menschenrechtsschutz für den Embryo bzw. Fötus vertreten zu können, wenn sich dieser außerhalb des Körpers befindet (vgl. 60), weil für Embryonen außerhalb des Mutterleibes (etwa im Fall der IVF) gelten soll, daß „sie Angehörige der menschlichen Gattung sind“ (vgl. 95). Dies wiederum begründet die Verfn. damit, daß es einem Akt der Willkür gleichkäme, außerhalb des Mutterleibes eine Einteilung menschlicher Wesen nach verschiedenen Entwicklungsstufen vorzunehmen. Der Rez. vermag nicht zu sehen, wieso die Zäsur der Geburt davon ausgenommen werden sollte, weil er kein überzeugendes Argument auszumachen vermag, das die Thesen der Verfn. stützen könnte, denen zufolge der Embryo bzw. Fötus kein Mensch im herkömmlichen Sinne und zudem nicht körperlich sein soll.

J. H. Fehige

SPAEMANN, ROBERT, *Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns*. Stuttgart: Klett-Cotta 2001. 559 S., ISBN 3-608-91027-1.

Der Titel schon zeigt, wie gewohnt – und in gewohnter Präganz –, Flagge (was, nicht weniger gewohnt, empörte Abwehr zeitigt, mit der Frage, wo denn sich „die evidente Schönheit elementarer sittlicher Phänomene zeige, und dem Votum – auch angesichts ethischer Grundfragen – für „behutsam“ skeptische Güterabwägung, gegen die Beschränkung der „Freiheit des Menschen darauf, den Geboten der Schöpfung [?] Folge zu leisten“). „Grenze“ klingt tatsächlich eher defensiv, wenn nicht gar „repressiv“ (je nachdem, ob Leute eher etwas zu verlieren oder zu verpassen fürchten – wobei sich die Dinge dadurch verschärfen, daß heute zunehmend schon [mögliches] Verpassen als Verlust gilt). Das griechische *péras* demgegenüber bezeichnet die „Kontur“, dank der etwas/jemand erst Gestalt gewinnt. – 46 Wortmeldungen, von 1960 („Zur philosophisch-theologischen Diskussion um die Atombombe“ und „Die Zerstörung der naturrechtlichen Kriegslehre. Erwiderung an P. Gustav Gundlach S. J.“) bis 2000 („Einzelhandlungen“, oder ein längeres Postscriptum zu „Zur Ontologie der Begriffe „rechts“ und „links“ aus dem Jahre 1979), sind hier gesammelt (die bibliographische Information jeweils als Sternchen-Fußnote zum Titel; weitere Anmerkungen leider am Ende des Buches). Die Anordnung erfolgt statt chronologisch thematisch, in zwei Teilen: I. Grundfragen, Abhandlungen zum philosophischen und praktischen Charakter der Ethik, zum Gewicht von Natur und Theologie, zugleich gegen Universalteleologie und Konsequentialismus, Klärungen bzgl. Menschenwürde, Verantwortung, Sekundär-Tugenden sowie Sarastrof Haß. II. Themen der Zeit (chronologisch natürlich nicht bloß das Person-Sein aller Menschen auch in Teil I stehen könnte). § 218 StGB und Schein-Debatte, Euthanasie und Todesstrafe, Natur- und Tierschutz, Bildung, Erziehung, Ethik-Unterricht.

So unterschiedlich das Genus der Texte ist, von der philosophischen Abhandlung bis zu Brief und Gelegenheitsrede, so eindrücklich durchgängig zeigt sich die Kontinuität in